

Welche Leistungen sind versichert?

Reisestorno

1. Stornokosten bei Nichtantritt der Reise

bis zum gewählten Reisepreis
erweiterte Stornogründe

! Erfolgt der Versicherungsabschluss später als 3 Tage nach Reisebuchung sind nur Ereignisse versichert, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Reiseabbruch

2. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen

bis zum gewählten Reisepreis

Verspätete Anreise

3. Ersatz der zusätzlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten während der Anreise

bis € 600,-

Unfreiwillige Urlaubsverlängerung

4. Ersatz der zusätzlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten am Urlaubsort

bis € 3.000,-

Suche und Bergung inkl. Hubschrauberbergung

5. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot

bis € 10.000,-

Leistungen nach Unfall

6. Transport ins Krankenhaus

bis 100 %

7. Kosten der medizinischen Erstversorgung

bis € 1.000,-

8. Heimtransport oder zusätzliche Rückreisekosten

bis € 1.000,-

9. Fahrzeugrückholung nach Lenkerausfall

bis € 1.000,-

24-Stunden-Notruf und Soforthilfe

ja

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle.

Wenn Sie die Hotelstorno Premium für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, gelten die Versicherungssummen für alle Personen gemeinsam.

Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, Russland, allen Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und den Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Syrien und der Krim.

Welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen Hotellerie 2021 (ERV-RVB Hotellerie 2021).

Es gilt österreichisches Recht.

Prämien

für eine Reise bis 31 Tage in Europa

Reisepreis bis	Prämie	Reisepreis bis	Prämie
€ 200,-	€ 17,-	€ 3.000,-	€ 205,-
€ 300,-	€ 22,-	€ 3.500,-	€ 237,-
€ 400,-	€ 29,-	€ 4.000,-	€ 269,-
€ 500,-	€ 36,-	€ 4.500,-	€ 300,-
€ 600,-	€ 43,-	€ 5.000,-	€ 334,-
€ 800,-	€ 57,-	€ 6.000,-	€ 400,-
€ 1.000,-	€ 72,-	€ 7.000,-	€ 466,-
€ 1.200,-	€ 86,-	€ 8.000,-	€ 532,-
€ 1.400,-	€ 99,-	€ 9.000,-	€ 598,-
€ 1.600,-	€ 112,-	€ 10.000,-	€ 664,-
€ 1.800,-	€ 125,-	€ 12.000,-	€ 840,-
€ 2.000,-	€ 138,-	€ 15.000,-	€ 1.050,-
€ 2.500,-	€ 171,-	€ 18.000,-	€ 1.260,-

Wenn Sie die Hotelstorno Premium für mehrere gemeinsam reisende Personen abschließen, wählen Sie bitte die Prämie für den Reisepreis (inkl. eventuell gebuchte Nebenleistungen und Fahrtkosten) aller Personen.

Beachten Sie, dass die maximale Versicherungssumme für Reisestorno pro Buchung/Versicherungsfall € 18.000,- beträgt.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Versicherungsfälle melden Sie bitte ehestmöglich per

- Online-Schadensmeldung auf www.europaeische.at/service/schaden-melden
- E-Mail an schaden@europaeische.at
- Post an Europäische Reiseversicherung AG
Schaden-Management
Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien

Bei **Suche und Bergung** melden Sie sich bitte ehestmöglich unter der **24-Stunden-Notrufnummer:**

+43/1/50 444 00

Bei **Fragen** steht Ihnen unser Schaden-Management auch telefonisch zur Verfügung: Tel: +43/1/317 25 00-73901.

Wer ist der Versicherer?

Europäische Reiseversicherung AG,

Sitz in Wien, Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at
www.europaeische.at, Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Unser Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Kundenservice angefordert werden.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen Hotellerie 2021

(ERV-RVB Hotellerie 2021)

Beachten Sie, dass nur jene Teile der Versicherungsbedingungen gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.
Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, Russland, allen Mittelmearanrainstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira, Azoren und den Kanarischen Inseln, mit Ausnahme von Syrien und der Krim.

Artikel 3

Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise für die gewählte Versicherungsdauer. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Beherbergungsverträge anzuwenden.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Verlassen des Ortes des Hauptwohnsitzes, eines Zweitwohnsitzes oder der regulären Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr an einen der genannten Orte oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Fahrten zwischen den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Für Reisestornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Artikel 4 Punkt 2.).

Artikel 4

Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

- Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
- Versicherungen mit Reisestornoleistungen müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Reisestornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“ in Art. 11 Punkt 2.1.3.

Artikel 5

Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist sofort nach Versicherungsabschluss zu zahlen.

Artikel 6

Was ist nicht versichert (Auschlüsse)?

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partielles Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise;
 - beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
 - durch Streit hervorgerufen werden;
 - durch Selbsttötung oder Selbststötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 6.000 m eintreten;
 - durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - beim Lenken eines Kraftfahrzeugs herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrtrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses Kraftfahrzeugs erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Drachenflieger, Hängegleiter, Freiballone, Paragleiter und Benützung von Fallschirmen) entstehen oder als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeugs eine berufliche Betätigung ausübt. Punkt 1.13. gilt nicht für Reisestorno;
 - bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen. Punkt 1.14. gilt nicht für Reisestorno;
 - bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen. Punkt 1.15. gilt

nicht für Reisestorno;

1.16. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten. Punkt 1.16. gilt nicht für Reisestorno;

1.17. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen in einer Tiefe von mehr als 40 m. Punkt 1.17. gilt nicht für Reisestorno.

2. Im Fall von Reisestorno und Reiseabbruch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Reisestornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Reiseabgrund bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.

3. Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktionierte Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zu kommt.

Artikel 7

Was bedeuten die Versicherungssummen?

- Die im Leistungsverzeichnis der Versicherungspolizze angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise.
- Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt für den Zeitraum der Überschneidung keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

Artikel 8

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben

- den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadeneigenschaften und Schadensausmaß zu informieren;
- bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
- soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
 - Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzugezeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzugezeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.

Artikel 9

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherer, Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

Artikel 10

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Besonderer Teil

A: Reisestorno und Reiseabbruch

Artikel 11

Was ist versichert?

- Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise (z.B. Hotel- oder Mietarrangement). Zusätzlich gebuchte Nebenleistungen und Fahrtkosten können mitversichert werden, dazu müssen diese bei der Höhe der gewählten Stornoversicherungssumme mitberücksichtigt werden.
- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise oder einen Teil der Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:

2.1. Medizinische Gründe

- Tod der versicherten Person;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körpervielfalt, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person;
- Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschafts-

komplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche. Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde;

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „medizinische Gründe“ als versichert:

- 2.1.4. Bruch oder technischer Defekt von Prothesen der versicherten Person;
- 2.1.5. Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger;
- 2.1.6. unerwartete Zuteilung oder Verlegung eines Operationstermins oder eines stationären Aufenthaltes in einer Klinik für Rehabilitation;
- 2.1.7. unerwartete Sportunfähigkeit der versicherten Person aufgrund Erkrankung oder Unfall, wenn dadurch die Teilnahme an gebuchten Sportleistungen, die vorwiegend Grund der Reise war, nicht möglich ist.

2.2. Berufliche und schulische Gründe

- 2.2.1. unverschuldet Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- 2.2.2. Kurzarbeit der versicherten Person aufgrund nicht saisonbedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, wenn sich deshalb der regelmäßige Bruttobetrag für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten um mindestens 35% verringert;
- 2.2.3. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- 2.2.4. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reisetermin der vor der Prüfung gebuchten Reise.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „berufliche und schulische Gründe“ als versichert:

- 2.2.5. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte KörpERVERLETZUNG, unerwartetes Akutwetter einer bestehenden Erkrankung oder der Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.2.6. Selbstkündigung des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.2.7. Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung;
- 2.2.8. Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reisetermin der versicherten Reise;
- 2.2.9. Nichtaufsteigen der versicherten Person in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
- 2.2.10. notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.

2.3. Familiäre Gründe

- 2.3.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte KörpERVERLETZUNG, unerwartetes Akutwetter einer bestehenden Erkrankung oder der Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) von Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist. Die nahestehende Person muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro Buchung kann nur eine nahe stehende Person angegeben werden;
- 2.3.2. Einreichung der Scheidungs- oder Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner;
- 2.3.3. Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend) vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „familiäre Gründe“ als versichert:

- 2.3.4. Nennung einer weiteren persönlich nahestehenden Person (gemäß Punkt 2.3.1.), sodass pro Buchung daher insgesamt zwei Personen angegeben werden können;
- 2.3.5. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte KörpERVERLETZUNG, unerwartetes Akutwetter einer bestehenden Erkrankung oder der Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer der Reise mit der Betreuung von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
- 2.3.6. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die gemeinsame Reise der zukünftigen Ehe- oder Lebenspartner war;
- 2.3.7. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die Reise der versicherten Person als geladener Guest war. Beachten Sie die Entschädigungsgrenze in Art. 12 Punkt 1.2.
- 2.3.8. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person;
- 2.3.9. Entführung oder Abhängigkeit eines Familienangehörigen.

2.4. Deliktische Gründe und Sachschäden

- 2.4.1. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitzes infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich

folgende „deliktische Gründe und Sachschäden“ als versichert:

- 2.4.2. Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
- 2.4.3. Diebstahl von Reisetickets, Reisepass (mit ausreichender Gültigkeit für die gebuchte Reise) oder Führerschein (bei Selbstfahrer-Reisen) der versicherten Person, wenn diese für die Reise benötigt werden und die Ersatzbeschaffung nicht mehr rechtzeitig möglich ist;
- 2.4.4. fremdverschuldet oder unfallbedingte Beschädigung (nicht Panne) oder Diebstahl des Privatfahrzeugs, mit dem die Reise durchgeführt werden soll, unmittelbar vor oder während der Reise, wenn dadurch die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann (Reparatur nicht rechtzeitig möglich, Ersatzfahrzeug nicht verfügbar);
- 2.4.5. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen, wenn dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/Abflug der versicherten Reise versäumt wird.

2.5. Sonstige Gründe

- 2.5.1. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

Nur für das Versicherungspaket „**Hotelstorno Premium**“ gelten zusätzlich folgende „sonstige Gründe“ als versichert:

- 2.5.2. unerwartete schwere Erkrankung oder schwere unfallbedingte KörpERVERLETZUNG von Hund, Katze oder Pferd, dessen ständiger Halter die versicherte Person ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person zur Betreuung des Haustieres erforderlich ist;
- 2.5.3. notwendige Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall (Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz);
- 2.5.4. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst.

3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherten Personen, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige und zusätzlich pro Ereignis für maximal sechs weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährtin), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiegeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetraginem Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährtin zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 12 Welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer ersetzt

1. bei Reisetorno
 - 1.1. die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten;
 - 1.2. bei Absage einer Hochzeit gemäß Art. 11 Punkt 2.3.7. die Stornokosten gemäß Punkt 1.1. Sind von dieser Absage mehrere Versicherungsverträge betroffen, werden pro abgesagter Hochzeit maximal € 40.000,- ersetzt.
2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise;
3. Nicht ersetzt werden Abschussgebühren und Jagdizenzen.

B: Verspätete Anreise und unfreiwillige Urlaubsverlängerung

Artikel 13 Welche Kosten werden bei verspäteter Anreise ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt, dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann und daher gebuchte Nächtigungs- oder Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können:
 - 1.1. Unfall oder Verkehrsunfall der versicherten Person;
 - 1.2. technisches Gebrechen des benötigten Privatfahrzeugs;
 - 1.3. Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (inklusive Flugverspätung) von mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielpunkt abgestellt). Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luftraumsperren, Flughafensperren, Straßenverkehrsverboten (ausgenommen Elementareignisse gemäß Punkt 1.1.), Stau, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten;
 - 1.4. Straßenverkehr aufgrund eines Elementarereignisses vor Ort (z.B. Lawinengefahr, Vermurung, Überschwemmung).
2. Der Versicherer ersetzt die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Einzeldeckung). Wenn die Entschädigung aus einem Ereignis (z.B. Großwetterlage) für mehrere Versicherungsfälle während einer Woche (Samstag bis Freitag) den Betrag von € 800.000,- übersteigt (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen versicherten Personen entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus den betroffenen Versicherungsverträgen.

Artikel 14 Welche Kosten werden bei unfreiwilliger Urlaubsverlängerung ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person den gebuchten Aufenthalt aufgrund
 - 1.1. eines Unfalles,
 - 1.2. einer Erkrankung oder
 - 1.3. einer Straßensperre aufgrund eines Elementarereignisses vor Ort (z.B. Lawinengefahr, Vermurung, Überschwemmung)
 nicht buchungsgemäß beenden kann.
2. Ersetzt werden die entstehenden Mehrkosten in der gebuchten Qualität bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Einzeldeckung). Wenn die Entschädigung aus einem Ereignis (z.B. Großwetterlage) für mehrere Versicherungsfälle während einer Woche (Samstag bis Freitag) den Betrag von € 4.000.000,- übersteigt (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen versicherten Personen entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus den betroffenen Versicherungsverträgen.

C: Suche und Bergung, Leistungen nach Unfall

Artikel 15

Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt?

1. Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, sie in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Artikel 16

Was ist bei unfallbedingter Körperverletzung versichert?

1. Versicherungsfall ist der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung der versicherten Person während der gebuchten Reise.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten für
 - 2.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus;
 - 2.2. die medizinische Erstversorgung;
 - 2.3. den Heimtransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln;
 - 2.4. die Rückreise (Reisekosten) der versicherten Person mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel;
 - 2.5. den Transport des Privatfahrzeuges und des Gepäcks zum Wohnort, sofern sich dieses 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt befindet und die versicherte Person sowie die übrigen mitreisenden Personen nicht in der Lage sind, das Fahrzeug zu lenken.
3. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwiestraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.